



**Satzung über die Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen
in der Stadt Steinbach-Hallenberg
(Tourismusförderabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie der §§ 1, 2, 5, 6, 16, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe (Abgabe) für Übernachtungen beschlossen.

§ 1 Erhebung einer Tourismusförderabgabe

- 1.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen eine Abgabe für Übernachtungen als örtliche Aufwandssteuer nach § 5 ThürKAG nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2.) Die Verwendung der Abgabe erfolgt zweckgebunden. Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme von Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben der Abgabe ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet sind die Ortsteile Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau der Stadt Steinbach-Hallenberg. Die Kernstadt Steinbach-Hallenberg und der Ortsteil Herges-Hallenberg erheben als „Staatlich anerkannter Erholungsort“ einen Kurbeitrag nach § 9 ThürKAG.

§ 3 Erhebungszeitraum

Die Abgabe wird während des gesamten Jahres durchgängig erhoben.

§ 4 Abgabepflicht

- 1.) Abgabepflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet aus privatem Interesse als Übernachtungsgast entgeltliche Übernachtung in gewerblichen und nichtgewerblichen Beherbergungsstätten in Anspruch nehmen.
- 2.) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind:
 - a) Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,

- b) Personen, die in Steinbach-Hallenberg ihren Nebenwohnsitz haben
 - c) beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- und Gewerbeausführung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind.
- 3.) Die Abgabe ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Veranstaltungen besucht oder touristische Einrichtungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
 - 4.) Unterkunft im Sinne des Absatz 1 nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Zelten oder Wohnwagen übernachten.

§ 5 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt im Erhebungsgebiet pro Übernachtung und Übernachtungsgast

- | | |
|---|-----------|
| a) für Erwachsene über 15 Jahre | 2,00 Euro |
| b) für Kinder von 7-15 Jahre | 1,00 Euro |
| c) für Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und eingetragenen
Merkzeichen: aG, H, Bl und deren eingetragene Begleitperson:
Merkzeichen B | 1,00 Euro |

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- 1.) Die Abgabepflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- 2.) Es besteht grundsätzlich Meldepflicht für jede Vermietung, unabhängig davon, ob die beherbergte Person beitragspflichtig ist oder nicht. Gleiches gilt auch für Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Zelten oder Wohnwagen übernachten
- 3.) Der Wohnungsgeber hat über das durch die Stadt Steinbach-Hallenberg vorgegebene elektronische Meldesystem die Daten des Gastes aufzunehmen. Der Gast bestätigt die Richtigkeit der Angaben. Der Wohnungsgeber prüft die Angaben des Gastes mit dem Pass oder Personalausweis.
- 4.) Die gesamte Abgabenschuld ist mit dem Beginn der Abgabepflicht nach Absatz 1 fällig.
- 5.) Die Abgabe ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§10) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Tourist-Information zu entrichten.
- 6.) Verletzen Wohnungsgeber oder die dazu verpflichteten Personen die Anzeigepflicht oder unterlassen sie die Berechnung und Abführung der Abgabe, so haften sie der Stadt Steinbach-Hallenberg gegenüber für den entstandenen Schaden.
- 7.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Abgabeberechnung zu prüfen. Den Kontrollorganen ist die Einsicht in die Beherbergungsunterlagen und die Abgabeberechnung zu gewähren. Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, dem Gast auf Wunsch die Tourismusförderabgabensatzung bekanntzugeben.

§ 7 Abgabenbefreiung

- 1.) Von der Zahlung der Abgabe sind ohne Stellung eines Antrages Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr befreit.
- 2.) Die Stadt Steinbach-Hallenberg kann in Einzelfällen auf Antrag und vor Urlaubsantritt von der Abgabe befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder soziale Härte vorliegt.

§ 8 Erstattung der Abgabe

Bricht der Abgabepflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte und der Anmeldebescheinigung des Wohnungsgebers die entrichtete Abgabe anteilig erstattet. Die Tourist-Information vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Abbruch des Aufenthaltes, bei der Tourist-Information eingehen, sonst erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 9 Gästekarte

- 1.) Jeder Abgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Abgabe eine Gästekarte, mit der er die damit verbundenen Leistungen in Anspruch nehmen kann.
- 2.) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- 3.) Bei Inanspruchnahme der Leistungen aus der Gästekarte ist diese unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Steinbach-Hallenberg ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe der Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- 4.) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten bleibt unberührt.
- 5.) Der Verlust einer Gästekarte ist sofort beim Wohnungsgeber oder der Touristeninformation anzuzeigen.

§ 10 Einzug und Abführung der Abgabe, Haftung

- 1.) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels und Pensionen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung der Abgabe an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des elektronischen Meldesystems vorgenommen. Für den Druck der Gästekarten ist das von der Stadt Steinbach-Hallenberg vorgegebene Formular zu verwenden. Die Meldedaten sind gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 ThürMG für die Dauer von einem Jahr nach Aufenthalt aufzubewahren, vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu vernichten.
- 2.) Der Wohnungsgeber hat die satzungsgemäße Abgabe vom Abgabepflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen. Nach Ablauf eines jeden Monats erhält der Wohnungsgeber von der Stadt Steinbach-Hallenberg einen Bescheid mit Zahlungsfrist über die zu zahlende Tourismusförderabgabe.
- 3.) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Abgabepflichtigen für rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Abgabe als Gesamtschuldner.
- 4.) Beansprucht der Abgabepflichtige Ausschluss, Ermäßigung oder Befreiung von der Abgabe, muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Seminaren und Kongressen, seinen Beruf mit Arbeitgeber und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet) und unterschreiben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldvorschriften

Für Ordnungswidrigkeiten sowie die damit verbundenen Straf- und Bußgeldbestimmungen gelten die abschließenden Regelungen der §§ 16-18 ThürKAG.

§ 12 Rechtsmittel und Vollstreckung

- 1.) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Abgabe richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 2. Nr. 1 VwGO)
- 2.) Die Beitreibung der Tourismusförderabgabe erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der gültigen Fassung.

§ 13 In-/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtung in der Gemeinde Oberschönau vom 21.03.2013 außer Kraft.

ausgefertigt am: 13.04.2021



Markus Böttcher
Bürgermeister
Stadt Steinbach-Hallenberg

